Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8061

02. 10. 90

Sachgebiet 752

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksachen 11/7816, 11/7978 —

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird gestrichen.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

Bonn, den 2. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Durch die in dieser Nummer getroffenen Regelungen werden die Einspeisungen von Strom aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten Generatorleistung von mehr als 5 Megawatt von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Der Ausschluß dieser Anlagen ist auch mit dem Argument der zunehmenden Wirtschaftlichkeit bei zunehmender Größe nicht gerechtfertigt. Werden diese Anlagen von der Förderung ausgeschlossen, wäre der Anreiz zum Bau von Wasserkraftwerken oder Deponiegas- oder Klärgasanlagen, die konventionelle Kraftwerke spürbar entlasten könnten, nicht gegeben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333